



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt Vorhaben/Betreff: Neubau von 3 Mehrfamilienwohnhäusern mit 5 WE und Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Henningerstraße 3a, 3b, 3c
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt
Flur-Nr.: 2090/16, 2090/97 2090/99

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom). Geplant ist der Neubau von 3 Mehrfamilienwohnhäusern mit 5 Wohneinheiten und Tiefgarage

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Wi-

derspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Offenes Verfahren nach Abschnitt II der VOL/A

1. Auftraggeber: Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Bereich Abfallwirtschaft, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-3710, Fax (0841) 305-3609; E-Mail: josef.schmid@in-kb.de
- 2a. Verfahrensart: Offenes Verfahren - europaweite Ausschreibung
- 2b. Vergabe eines Lieferauftrages nach § 1 VOL/A
- 3a. Ort der Lieferung: Städtischer Bauhof, Hindemithstr. 32, 85057 Ingolstadt (Nuts-Code: DE 211)
- 3b. Lieferung von 16.000.000 Stück Biomülltüten innerhalb eines Zeitraums von ca. 2 Jahren (Tragetaschen aus 100% Recyclingpapier, mit Henkel) CPV: 18937100
- 3c. keine Aufteilung in Lose
4. Lieferfrist: 300.000 St. innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung, danach 300.000 St. im Rhythmus von etwa 14 Tagen;
- 5a. Anforderung der Verdingungsunterlagen: siehe 1.; Nach- und Rückfragen werden beantwortet von: siehe 1.
- 5b. Die Unterlagen können bis 15.10.2014, 16:00 Uhr angefordert werden.
- 6a. Die Angebotsfrist endet am 01.11.2014.
- 6b. Die Angebote sind bei der unter 1. genannten Stelle einzureichen.
- 6c. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
7. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Erhalt und Rechnungsstellung für die einzelnen Teillieferungen.
8. Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie müssen eine Rechtsform haben, bei der gewährleistet ist, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Der bevollmächtigte Vertreter ist zu benennen.
9. Der Bieter hat durch Nachweise darzulegen, dass er über die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur ordnungs- und fristgemäßen Ausführung des Angebots verfügt (Näheres siehe Verdingungsunterlagen).

- Nr. 40

Mittwoch, 1. 10. 2014

INHALT

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Offenes Verfahren nach Abschnitt II der VOL/A

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

10. Zuschlags- und Bindefrist: 16.01.2015
11. Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlichste Angebot; Näheres ist in den Verdingungsunterlagen ausgeführt.
12. Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.
13. Nachprüfungsstelle für behauptete Verstöße ist die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel. (089) 2176-2411; Telefax: (089) 2176-2847
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 18.09.2014
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 18.09.2014
16. Der Auftrag fällt in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165224555

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.